# Vertrag WaldSolar / Anteilseigner

Vertrag über das Nutzungsrecht an Photovoltaikanlagen von WaldSolar

zwischen

**NAME, im folgenden Anteilseigner genannt**

und

**WaldSolar, Verein mit Sitz in Wald ZH, vertreten durch Präsident Lukas Karrer, 8636 Wald und Markus Gwerder, 8636 Wald.**

**Absicht**

Die Gemeinde Wald (Gemeinde) ist Inhaberin mehreren Photovoltaikanlagen. Sie gibt Nutzungsrechte an den Verein WaldSolar (WaldSolar) zum Zweck der Stückelung und Weitervergabe der Nutzung an Walder Einwohner ab. Eigentum, Betrieb und Unterhalt der Photovoltaik-Anlage verbleibt bei der Gemeinde. Abnehmerin der Energie ist der Netzbetreiber, derzeit die EW Wald AG (EWW).

1. **Erwerb des Nutzungsrechts**
   1. Der Anteilseigner übernimmt das Nutzungsrecht von **ANZAHL** Standard-m2 Photovoltaikfläche mit einer Leistung von 150Wp (Watt-Peak) zum Preis von CHF 350.- pro Standard-m2
   2. Das Nutzungsrecht beginnt auf den 1. des dem Zahlungseingang folgenden Monats, frühestens per 1.4.2015.
   3. Das Nutzungsrecht endet nach 25 Jahren, spätestens per **30.09.2042** (vorbehältlich einer Verlängerung nach Ziffer 3). Nach Ablauf fällt das Nutzungsrecht entschädigungslos dahin.
   4. Eine vorzeitige Rückgabe ist nicht möglich.
   5. Die Weitergabe des Nutzungsrechtes (bspw. in Folge Wegzug) ist nur mit schriftlicher Genehmigung von WaldSolar erlaubt. Der Tod des Anteilseigners ist WaldSolar durch die Erben so bald wie möglich mitzuteilen.
2. **Ertrag aus dem Nutzungsrecht (Entschädigung für die produzierte Energie)**
   1. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf den Ertrag der an den Netzbetreiber gelieferten Energie der anteilig erworbenen Fläche.
   2. Der Ertrag ist abhängig von der Sonnenscheindauer und dem aktuellen Energiepreis.
   3. Der Ertrag berechnet sich aus dem jeweils aktuellen Rücklieferungstarif des Netzbetreibers EWW für Rücklieferung elektrischer Energie von Photovoltaikanlagen > 30kVA. Für das Jahr 2015 beträgt dieser im Hochtarif (HT) 8.65 Rp. / kWh und im Niedertarif (NT) 6.60 Rp. / kWh
   4. Walder Einwohner und Stromkunden des EWW profitieren von einer subventionierten Vergütung von Photovoltaikanlagen < 10kVA. Für das Jahr 2015 beträgt dieser im Hochtarif (HT) 14 Rp. / kWh und im Niedertarif (NT) 11 Rp. / kWh
   5. Die Abrechnung/Vergütung erfolgt jährlich, jeweils nach der Hauptablesung und Auszahlung des Netzbetreibers ca. Ende Februar. Bei Antritt/Wechsel während des Jahres erfolgt die Abrechnung pro Rata linear in 12/12.
3. **Produktionsausfälle der Anlage**
   1. Falls für Arbeiten an der PV-Anlage oder in deren Umfeld die PV-Anlage ganz oder teilweise ausser Betrieb genommen werden muss, hat WaldSolar resp. die Betreiberin der Anlage keine Produktionsausfallentschädigung zu bezahlen. Die Betreiberin der Anlage ist bestrebt die Unterbruchszeit auf ein Minimum zu beschränken und planbare Unterhaltsarbeiten wenn möglich ausserhalb der Zeit hoher Produktionsaufkommen durchzuführen.
   2. Bei Ausfällen in Folge höherer Gewalt hat WaldSolar resp. die Betreiberin der Anlage bezüglich des Produktionsausfalls ebenfalls keine Entschädigung zu bezahlen.
   3. Falls unterhalts- bzw. reparaturbedingte längere Produktionsausfälle auftreten, wird ab dem 21. Tag des vollen Monats die Vertragsdauer gemäss Ziffer 1 lit. c um jeweils einen weiteren Monat verlängert (z.B. beträgt die Verlängerung bei Ausfall von 2 Monaten und 19 Tagen genau 2 Monate, bei 2 Monaten und 21 Tagen genau 3 Monate). Ausfälle in jeweils einem Rechnungsjahr werden zusammengezählt.
4. **Weitere Pflichten des Anteilseigners**
   1. Die Mitgliedschaft im Verein WaldSolar ist für den Anteilseigner Pflicht.
   2. Der Anteilseigner ist bei Wohnortswechsel verpflichtet den Verein innerhalb eines Monats zu informieren.
5. **Salvatorische Klausel**
   1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so werden dadurch Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.
   2. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.
6. **Anwendbares Recht / Gerichtsstand**
   1. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wald ZH.

8636 Wald, den 8636 Wald, den

Für den Verein WaldSolar Anteilseigner

Der Präsident

Lukas Karrer

Der Kassier

Markus Gwerder